

## Stellungnahme der Diakonie Deutschland

### gegenüber der Arbeitsgruppe 1 - Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch – der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin

Berlin, 10. Oktober 2023

Die Diakonie Deutschland dankt der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Arbeitsgruppe 1 - Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts der kurzen Frist für die Rückmeldung werden einige Aussagen dieser Stellungnahme vorläufig oder im Ausgang der Überlegungen offenbleiben.

#### Einführung

Die von der Bundesregierung an die Kommission gerichtete Frage berührt komplexe Fragen rechtlicher, medizinischer, ethischer und sozialer Art, die nur in Rückkopplung mit empirischen Forschungsergebnissen, beispielsweise die der ELSA-Studie, die in 2024 erwartet wird, angemessen bearbeitet werden können. Ebenso sollten die Erfahrungen aus der Schwangerschaftskonfliktberatung eine maßgebliche Grundlage der Debatte legen.

Aus Sicht der Diakonie ist es nötig, eine mögliche Reform der gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in einen breiten gesellschaftlichen Diskurs einzubetten, dies gerade angesichts unterschiedlicher, teils konträrer, auch religiös-weltanschaulicher, Überzeugungen in unserer Gesellschaft.

Die Stellungnahme der Diakonie ist geleitet von der Überzeugung, dass der Schutz des Lebens, auch des ungeborenen Lebens, zuallererst eine Aufgabe von Staat und Gesellschaft darstellt. Gerade deswegen braucht es einen Wechsel der Betrachtungsweise des Schwangerschaftskonfliktes, die zunächst nach der gelebten Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft für Elternschaft fragt. Das bedeutet, dass werdende Eltern – insbesondere schwangere Frauen – Rahmenbedingungen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich auch dann für ein Leben mit einem Kind entscheiden zu können, wenn es ungeplant war. Die derzeitige Situation, den Lebensschutz zu regeln, indem der Abbruch unter Strafe steht, ist unbefriedigend und nicht zeitgemäß. Daher rücken für die Diakonie die sozialpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Lebens als Familie und der möglichen Hilfeangebote an den Anfang aller Überlegungen. Die Sanktionierung eines Abbruchs, der eine „Austragungspflicht“ bis „an die zumutbare Obergrenze“ durchsetzen soll, verfährt nicht, da Frauen in der

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de  
www.diakonie.de

Situation einer ungewollten Schwangerschaft keine Alternative zum Abbruch sehen, ihre Entscheidung häufig bereits getroffen haben und diese trotz intensiver Beratung und Reflexion selten revidieren.

### Die Lebenssituation der schwangeren Frau und die Frage nach der Selbstbestimmung der Frau

Die Neuausrichtung der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in evangelischer Perspektive setzt bei der Situation der schwangeren Frau an. Sie bleibt neben den körperlichen und sozialen Herausforderungen, die die Schwangerschaft mit sich bringt, ein Subjekt als Frau, Partnerin, Berufstätige, Mutter bereits geborener Kinder usw., die nicht hinter ihrer Verantwortung für das Ungeborene zurückstehen können. Das Austragen eines Kindes hat weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Leben der Frauen und ihre Pläne.

Eine verantwortungsethische Bearbeitung eines Schwangerschaftskonflikts kann sich nicht darauf beschränken, einen normativen Widerstreit zwischen Lebensrecht des ungeborenen Lebens und Selbstbestimmungsrecht der Frau zu identifizieren. Auch die Art und Weise, wie das Bundesverfassungsgericht Selbstbestimmung und Lebensschutz bisher gegeneinander abwägt, ist in einer Hinsicht problematisch: der Embryo oder Fetus ist ein ungeborenes Leben, aber nicht eigenständig, sondern lebt und existiert nur, weil und so lange ihn die Frau mit ihrem Körper schützt, ernährt und trägt. Das macht die Schwangerschaft singulär und unvergleichbar mit anderen Lebenskonstellationen, in denen von einer Person eine Leistung zum Schutze des Lebens einer anderen erwartet wird.

### Zur Strafbarkeit

Die Notwendigkeit, über das Schicksal einer Schwangerschaft und damit den weiteren Verlauf des eigenen Lebens zu entscheiden, ist keine Bagatelle. Nur wenige Entscheidungen sind intimer und haben mehr mit dem eigenen Selbstverständnis zu tun. Denn mit der Mutterschaft übernimmt die Frau lebenslange Verantwortung für das Kind. Sie muss ihre eigene Identität wandeln und als *Mutter* ausbilden. Schließlich lebt sie fortan mit dem Kind eine der engsten persönlichen Beziehungen. Die Entscheidung und die Hoheit über sie sind daher eng mit der Fundamentalnorm der Menschenwürde verbunden. Die Bedeutung dieser Entscheidung lässt sich daran ermessen, welche Risiken eingegangen werden, um Schwangerschaften zu beenden, selbst unter Bedingungen strikter Kriminalisierung – was im Übrigen für die rechtliche Unverhältnismäßigkeit der derzeitigen Regelung spricht. Im Ergebnis entspricht die Konzeption der §§ 218 ff. StGB einer unausgesprochenen religiösen Setzung, diese können daher nicht Teil der Grundlage des Miteinanders in einer pluralistischen Gesellschaft sein, soll nicht moralische Homogenität erzwungen werden.

Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs führt notwendig in ein unauflösbares Dilemma, da der Schutz beider in Rede stehenden Güter nicht gleichzeitig möglich ist. Die Diakonie ist der Auffassung, dass diese per se bestehende Unauflösbarkeit nicht durch das Strafrecht einer Scheinlösung zugeführt werden sollte. Aus Sicht der Diakonie reflektiert daher das Urteil des 2. Senats vom 28. Mai 1993 kein hinreichend

zeitgemäßes Verständnis der Menschenwürde: Sein Duktus, der teilweise auch in den Regelungen des § 219 StGB Niederschlag gefunden hat, macht die Frau zum Objekt des staatlichen Schutzauftrags für das ungeborene Leben. Das sich in der Schwangeren entwickelnde Leben kann aber nicht dazu führen, die schwangere Person und ihr Recht am eigenen Körper in den Hintergrund treten zu lassen; eine grundsätzliche Austragungspflicht entspräche einer Verzweckung der schwangeren Person und ist daher nach jedem Würdebegriff per se ausgeschlossen. Demgegenüber wünscht sich die Diakonie eine Betrachtung, die die Frau im Sinne eines materialen Gleichheitsverständnisses als Subjekt ernst nimmt und den staatlichen Schutzauftrag für das Leben zuerst in der Gesellschaft verortet sieht. Es hat also eine Konzeptumkehr zu erfolgen. Die Austragung wird nur noch in Ausnahmefällen zur Pflicht gemacht. Gleichzeitig ist die Beratung so attraktiv auszugestalten, dass sie von den Schwangeren als hilfreiches und leistungsfähiges Angebot aus Eigeninteresse angenommen wird. Flankierend sind Angebote auszubauen, die das Entstehen ungewollter Schwangerschaften verhindern helfen, die Familienplanung verbessern und Aufklärungsarbeit leisten.

Eine Neuregelung hat dem staatlichen Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG zu entsprechen und muss überkommene Rollenverteilungen abbauen helfen. Sie sollte die freie Entscheidung für eine Schwangerschaft erleichtern. Insbesondere muss das reproduktive Recht, sich für Kinder zu entscheiden, auch für diejenigen ermöglicht werden, die sich etwa aufgrund finanzieller und beruflicher Überlegungen gegen Kinder entscheiden.

Es braucht Rahmenbedingungen, die einer schwangeren Person ermöglichen, sich für das Austragen ihres ungeborenen Kindes zu entscheiden. Hierzu gehören u.a. ausreichender Wohnraum, verfügbare und zuverlässige Kinderbetreuung, Kindergrundsicherung, Elterngeld, Arbeitsbedingungen, die es ermöglichen, Familie und Beruf, auch als Alleinerziehende, miteinander zu vereinbaren. Potentielle Mütter, Väter und Familien müssen auf ein kinder- und familienfreundliches Gesellschaftsklima und Lebensumfeld treffen. Dies nimmt den Staat sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Akteure wie Sozialdienstleister und Arbeitgeber und nicht zuletzt die Kirchen in die Pflicht.

Bei der Frage, ob und wenn ja, in welcher Form Schwangerschaftsabbrüche zu regeln sind, muss deutlich stärker als bisher die Frage nach den sozialen Kontexten, Situationen und Lebenswirklichkeiten der ungewollt Schwangeren beachtet werden. Erfahrungen der kirchlichen und diakonischen Beratungsarbeit in der Schwangerschaftskonfliktberatung und der Begleitung in der Geburtshilfe signalisieren deutlich: sexuelle, partnerschaftliche und familiale Rollenerwartungen, Gewalterfahrungen in eben diesen Kontexten sowie Bildungszusammenhänge, der Zugang zu sexualpädagogischen Angeboten und Verhütungsmitteln u.v.m. sind von entscheidender Bedeutung für das Entstehen ungeplanter und/oder ungewollter Schwangerschaften und auch für die Entscheidung für oder gegen das Austragen des Kindes.

Ganz ohne Strafrecht wird aber dennoch nicht auszukommen sein. Strafrechtlich zu bewahren ist in Zukunft immerhin Folgendes:

1.) ein gegen den Willen einer Frau gewaltsam durchgeführter Abort (bereits jetzt strafbar nach § 218 Abs. 2 Nr. 1 und 2 als besonders schwerer Fall des Schwangerschaftsabbruchs).

2.) ein durch Dritte mit psychischem oder sozialem Druck oder Gewalt herbeigeführter Abbruch jenseits einer eigenen Initiative der schwangeren Frau (bereits jetzt strafbar nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB als besonders schwerer Fall der Nötigung).

3.) Anerkennung besonders schwerer Schuld durch die Rechtsprechung bei Tötung einer schwangeren Frau (bereits jetzt strafbar nach § 212 Abs. 2 StGB als besonders schwerer Fall von Totschlag).

4.) Spätestens ab der extrauterinen Lebensfähigkeit, d.h. – verallgemeinert – ab der 22. Schwangerschaftswoche p.c., sollte ein Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich geregelt und nur in klar definierten Ausnahmefällen zulässig sein.

Hierzu zählt der Abbruch aufgrund einer medizinischer Indikation. In den Fällen, die nicht im Zusammenhang mit einer Erkrankung oder Behinderung des Kindes stehen („rein mütterliche Indikation“, BMFSFJ 2022) ist mittels effektiver Kooperation der psychiatrischen, internistischen und gynäkologischen Versorgung sicherzustellen, dass das zweite Trimenon nicht überschritten werden muss, weil die Hilfesysteme zusätzliche Hürden beim Zugang errichten.

Die teilweise Entkriminalisierung soll auch dazu führen, dass sich das Versorgungsangebot für Schwangere deutlich verbessert. Stigmatisierung und Tabuisierung wird dadurch begegnet. Die medizinische Versorgung mit Einrichtungen, die Abbrüche vornehmen, ist derzeit regional sehr unterschiedlich ausgeprägt und häufig von Versorgungsknappheit und weiten Anreisen vom Wohnort der Frauen geprägt. Das medizinische Personal in den bereitstehenden Einrichtungen wird durch die Verknappung teilweise massiv belastet. In den Beratungsstellen wird immer mehr Zeit aufgewendet, um schwangere Frauen bei der Suche zu unterstützen, so unsere Erfahrung, und es wird deutlich, dass die Versorgungslage zukünftig verbessert werden muss.

### Zur Beratungspflicht

Eine verantwortlich getroffene, informierte Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch geht mit komplexen Auseinandersetzungsprozessen einher; hierfür bedarf es mehr als einer medizinischen Aufklärung im Sinne eines *informed consent*, denn allein die Weitergabe von Informationen hilft nicht weiter. Qualifizierte institutionelle Schwangerschaftskonfliktberatung bietet ungewollt Schwangeren einen geschützten Raum mit professioneller Begleitung, um psychosoziale Aspekte, persönliche Belange und ethische Fragen ergebnisoffen zu klären und die Folgen ihrer Entscheidung in ihr Leben zu integrieren. Zudem stellen sie Informationen bereit, die Perspektiven verändern können. Es ist der genuine Beitrag psychologischer Beratung (im Unterschied zu ärztlicher Aufklärung), eine authentische, sich selbst bewusste, reflektierte und selbst erarbeitete Entscheidung durch ein professionelles und ergebnisoffenes Beratungsgespräch zu ermöglichen.

Schwangerschaftsabbruch oder Festhalten an einer Schwangerschaft ist eine Entscheidung von großer irreversibler Tragweite für die Biographie einer Frau selbst und das werdende Leben. Wir wissen aus Erfahrung, dass manche Frauen auch nach dem Schwangerschaftsabbruch mit ambivalenten Gefühlen ringen oder lange an ihrer Trauer tragen (und stellen dafür ebenfalls Beratung zur Verfügung). Eine ihrer Situation angemessene Beratung begründet daher nicht nur die Möglichkeit, ggf. bestehende Optionen der Austragung der Schwangerschaft zu erkennen. Sie hat im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Belastungen vielmehr auch unabhängig von der bloßen Entscheidung für oder wider die Schwangerschaft für die Schwangere besondere Bedeutung.

Ein Beratungsgespräch, das die Selbstbestimmung der Schwangeren ernst nimmt, sich an deren Konflikt, Fragen und Bedürfnissen orientiert und ihr vor diesem Hintergrund Perspektiven öffnet, sich für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden, hat jedoch einen freiwilligen Charakter zwingend nötig. Denn eine Beratungspflicht suggeriert ein Bild der beratungsbedürftigen Schwangeren als außer Stande, zu unreif oder unverantwortlich, eine verantwortungsbewusste und reiflich überlegte Entscheidung zu treffen. Eine Beratungspflicht delegiert damit die potentielle Schuld oder den Einsatz für den Schutz des Lebens allein an die betroffenen Frauen.

Zudem erschwert eine Pflicht die Erfolgsaussicht eines Beratungsprozesses nicht selten. Es sollten daher eher Anreize für Schwangere gesetzt werden, in die Beratung zu kommen. Vor allem ist aber durch die **Garantie eines entsprechenden Beratungsangebots** überhaupt die Niederschwelligkeit und Leistungsfähigkeit der Beratung zu sichern. Die Abschaffung der Beratungspflicht ist zwingend mit dieser Garantie zu verbinden; dies ist für die Diakonie Deutschland nicht verhandelbar.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist sie zwingend geboten. Nur dann stünde das Verfassungsrecht der (teilweisen) Entkriminalisierung nicht entgegen. Die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1975 und 1993 begründen nicht die zwingende Annahme, dass das Bundeversfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch einer weitgehenden Abkehr vom Strafrecht den verfassungsrechtlichen Riegel vorschöbe. Während die Menschenwürde und die aus ihr abgeleiteten Grundrechte den unveränderlichen Kern der Verfassungsordnung des Grundgesetzes bilden, ist das Verständnis dieser Rechte und ihrer Beziehung zueinander veränderlich. Es wird – nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – stetig weiterentwickelt, um diese Rechte im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen besser zur Geltung zu bringen. Dabei kommt es regelmäßig auch zu einer Neujustierung des Verhältnisses einzelner Grundrechtspositionen im Fall der Grundrechtskollision.

Eine Neuvergewisserung über dieses Verhältnis erscheint auch für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund der gesellschaftlichen und rechtstheoretischen Entwicklungen der letzten 30 Jahre geboten. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Gericht in der Zwischenzeit wiederholt das Gewicht der Selbstbestimmung in besonderer Weise betont hat (nicht zuletzt in seiner Entscheidung zum assistierten Suizid), erscheint es durchaus als wahrscheinlich, dass es heute auch eine weitgehende Ausklammerung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafrecht

akzeptierte, *sofern* die Garantie eines leistungsfähigen Beratungsangebots gegeben ist.

Unverzichtbar ist daher ein rechtlich abgesichertes, niederschwelliges, wohnortnahes, flächendeckendes, kostenfreies und qualifiziertes psychosoziales Beratungsangebot für Schwangere und ihre Partner, wie es bereits heute als Rechtsanspruch im Schwangerenkonfliktgesetz verankert ist.

Ein umfassendes Beratungsangebot setzt gesellschaftliche Verantwortung in die Tat um und trägt zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung zum Schutz von Leben bei, auch deshalb muss der Anspruch auf professionelle Beratung für alle Betroffenen nicht nur rechtlich, sondern tatsächlich und nachhaltig abgesichert sein. Die Mittel zur Umsetzung einer sexuellen Bildung aller Altersgruppen bedürfen dringend eines weiteren Ausbaus. Die evangelischen Beratungseinrichtungen stehen weiterhin bereit, um ein solches Angebot qualifiziert mitzugestalten.

### Fazit

Die Diakonie Deutschland ist offen für eine Debatte zu einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Dabei sind auch Regelungen außerhalb des Strafrechts denkbar, wobei der Schutz des Lebens immer auch strafrechtlich bewehrte Komponenten brauchen wird. Wichtig ist, egal, welchem Rechtsgebiet die Regelungen zugeordnet sind, Lebensrecht und Menschenwürde von schwangerer Frau und werdendem Kind auf eine beiden angemessene Weise in Beziehung zueinander zu setzen. Die Schwangerschaft und daraus möglicherweise folgende Mutterschaft als Lebensverhältnis tiefgreifender Art erfordert Regelungen, die sich nicht rein analog zu Ansprüchen zweier grundsätzlich selbständiger Individuen gegeneinander bemessen lassen. Dabei ist von einer kontinuierlichen Zunahme des Lebensrechts des Ungeborenen im Verlauf der Schwangerschaft auszugehen

### Forderungen im Überblick

1. Teilweise Entkriminalisierung
2. Garantie eines leistungsfähigen Beratungsangebots
3. Beibehaltung von Strafbarkeitsvorschriften für Spätabbrüche mit begründeten Ausnahmen
4. Sicherstellung der Versorgung
5. Studien zu Abtreibungsgründen in Deutschland
6. Ausbau von Angeboten, die das Entstehen ungewollter Schwangerschaften verhindern helfen, Familienplanung verbessern und Aufklärungsarbeit leisten

## Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung

### **Doris Beneke**

Leitung Zentrum Kinder, Jugend, Familie und Frauen  
Telefon: +49 30 65211-1713  
[doris.beneke@diakonie.de](mailto:doris.beneke@diakonie.de)

### **Angelika Wolff**

Familienberatung | Frühe Hilfen | Adoption | Pflegekinder  
Telefon: +49 30 65211-1688  
[angelika.wolff@diakonie.de](mailto:angelika.wolff@diakonie.de)

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin  
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)